

1 **Beschlussvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

3
4
5 **Beschluss Nr.: Bv/073/2014**

6 **öffentlich**

7 **Einreicher:** Bürgermeister

8 **Federführung:** Sachgebiet Bauverwaltung, **Verfasser:** Frau Hupfer

9 Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen

08.05.2014

Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

22.05.2014

10 **Betreff: Beschluss über die Satzung der Stadt Werneuchen über die Entsorgung des**
11 **im Gewerbepark Seefeld anfallenden Niederschlagswassers und die Erhebung**
12 **von Gebühren**

13 **Beschluss:**

14 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschließt die vorliegende „Sat-
15 zung der Stadt Werneuchen über die Entsorgung des im Gewerbepark Seefeld anfallenden
16 Niederschlagswassers und die Erhebung von Gebühren“ (*Niederschlagswassersatzung GP*
17 *Seefeld, NWS Seefeld*).

18 **Begründung:**

19 Veranlassung

20 Die Städte und Gemeinden im Land Brandenburg haben die gesetzliche Pflichtaufgabe, das
21 auf ihrem Gebiet anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen. Die Entsorgung von Nieder-
22 schlagswasser stellt gem. § 56 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) den zweiten Teilbereich der
23 kommunalen Abwasserbeseitigung (zusammen mit dem Schmutzwasser) dar. Die Abwas-
24 serbeseitigung ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit §§ 56 WHG und § 2 Abs. 2
25 BbgKVerf den Städten und Gemeinden im Land Brandenburg als kommunale Pflichtaufgabe
26 übertragen. Dementsprechend obliegt auch die schadlose Entsorgung des Niederschlags-
27 wassers gem. § 66 Abs. 1 BbgWG grundsätzlich den Städten und Gemeinden.

28 *In der Stadt Werneuchen nimmt der Eigenbetrieb Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung*
29 *der Stadt Werneuchen (EB) die Aufgabe wahr, das Sondervermögen Niederschlagswasser*
30 *im Rahmen der Betriebsführung zu bewirtschaften und zu unterhalten.*

31 Bisher sind diese Pflichtaufgabe und ihre konkrete Wahrnehmung für das gesamte Gebiet
32 der Stadt Werneuchen mit allen Ortsteilen durch die (allgemeine) Niederschlagswasserent-
33 sorgungssatzung (NWS) der Stadt Werneuchen vom 02.08.2012 geregelt. Mit dieser Vor-
34 schrift wurde die Pflicht zur Niederschlagswasserentsorgung grundsätzlich auf die Grund-
35 stückseigentümer übertragen. Nach § 3 Abs. 1 NWS ist Niederschlagswasser vorrangig auf
36 den Grundstücken, auf denen es anfällt, durch Versickerung zu entsorgen oder zu nutzen.
37 Abgesehen von einer Regelung zum Bestandsschutz für bereits vorhandene und durch die
38 Stadt genehmigte Anschlusskanäle, über die anfallendes Niederschlagswasser in das Kanal-
39 netz der zentralen öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage abgeleitet wird, bestehen
40 bislang keine kommunalen Vorschriften für die Entsorgung von Niederschlagswasser durch
41 eine öffentliche Einrichtung der Stadt Werneuchen mittels öffentlicher Anlagen zur Beseiti-
42 gung.

43 Die durch die NWS erfolgte Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserentsorgung auf
44 die Grundstückseigentümer ist soweit angemessen, wie es kein Erfordernis für ein spezielle-
45 res kommunales Satzungsrecht gibt, weil die privaten Grundstücke ihrer Pflicht zur Entsor-
46 gung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nachkommen
47 können, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Ge-
48 wässer, beeinträchtigt wird, gleichzeitig die Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe – auch
49 nach Maßgabe der Auflagen der Fachbehörden – gesichert ist. Diese Auflagen der Fachbe-

1 hörde binden die Kommune und fordern bei Gefährdung der Aufgabenerfüllung, also einer
2 Infragestehenden schadloße Beseitigung von Niederschlagswasser, ggf. besondere kommunale
3 Maßnahmen. Für den Bereich des OT Seefeld, konkret im GP Seefeld, liegen dem *EB*
4 nunmehr dezidierte Maßgaben für die Beseitigung des Niederschlagswassers durch die Untere
5 Wasserbehörde Barnim (UWB) vor. Durch die dortigen örtlichen Verhältnisse kann bei
6 großflächigen gewerblichen Anlagen eine eigene gehörige Niederschlagsentwässerung nicht
7 in demselben Maße durchgeführt werden, wie z.B. bei den sonstigen im Stadtgebiet vorhandenen
8 privaten Eigenheimen oder anderen Wohngrundstücken.

9 Der *EB* betreibt im Gebiet des Gewerbeparks Seefeld bereits eine zentralörtliche Teilanlage
10 zur Niederschlagswasserentsorgung. Hierfür wurde der Stadt durch den Landkreis Barnim
11 als örtlich zuständige UWB bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Gewässerbenutzung
12 erteilt (Reg.-Nr.: AB-S IV-Se-1/94), die seit der Errichtung des Gewerbebetriebes die Ableitung
13 und Beseitigung der dort anfallenden (aufgrund der großen versickerungsunfähigen Flächen
14 zugleich erheblichen) Niederschlagswassermengen ermöglicht. Im Zuge der Verlängerung
15 dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wurden jedoch die damit verbundenen Auflagen
16 verschärft, indem nunmehr – aufgrund zwischenzeitlicher Verschärfungen der Gesetzeslage
17 – höhere Anforderungen an die Vorreinigung der anfallenden Niederschlagswassermengen
18 gestellt werden. So ist nach diesen fachbehördlichen Vorgaben u.a. das Niederschlagswasser
19 aus dem Gewerbegebiet mechanisch mit Sandfang und Ölsperre zu reinigen. Die vorhandenen
20 Sandfangschächte sind zudem mit einer Tauchwand nachzurüsten. Die Stadt wurde aufgefordert,
21 diese Auflagen nunmehr unverzüglich umzusetzen; andernfalls droht der Widerruf der
22 wasserrechtlichen Erlaubnis und damit die Unmöglichkeit der Ableitung und Beseitigung
23 des anfallenden Niederschlagswassers sowie Sanktionen in Form drastisch erhöhter
24 Niederschlags- und Abwasserabgabe.

25 Sachverhalt

26 Die Stadt (*EB*) beabsichtigt aufgrund dieser Veranlassung, die Entsorgung des im Gebiet des
27 Gewerbeparks Seefeld anfallenden Niederschlagswassers durch eine gesonderte kommunale
28 Satzung zu regeln und dazu eine eigene teilzentrale öffentliche Anlage zu errichten und zu
29 betreiben. Zugleich ist die Verpflichtung der jeweiligen Grundstückseigentümer beabsichtigt,
30 die speziellen wasserbehördlichen Auflagen für ihr eigenes Grundstück aufgrund der Beschaffenheit
31 des dort abfließenden Niederschlagswassers selbst zu erfüllen. Die zu beschließende Satzung
32 regelt in den §§ 3 und 4 daher, auf wen und wie weit sich die Berechtigung zum Anschluss
33 an die dann bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage für den GP Seefeld und zu deren
34 Benutzung erstreckt. Im Gegenzug wird in § 5 eine Verpflichtung zum Anschluss und zur
35 Benutzung eingeführt, soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls
36 der Allgemeinheit zu verhüten, wenn z.B. das Grundstück derart bebaut oder befestigt
37 worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht vollständig versickern oder ablaufen kann,
38 oder das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den
39 Boden gelangt (Anschluss- und Benutzungszwang).

40 Die zu beschließende Satzung regelt ausführlich das Verfahren der Genehmigung (§§ 8, 9)
41 und die Ausführung eines Anschlusses an die öffentliche Anlage (§§ 10, 11), wie auch die
42 Bedingungen, welche bei der Benutzung der öffentlichen Anlage einzuhalten sind (§§ 7, 12
43 ff.). Diese Bedingungen enthalten auch die Vorgaben der Unteren Wasserbehörde, die zum
44 weiteren Erhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich sind.

45 Darüber hinaus wird ab § 17 im Detail geregelt, welche Benutzungsgebühren als Gegenleistung
46 für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben werden (§§ 18 ff.) und wie der
47 Aufwand des *EB* für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung
48 der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage zu erstatten ist
49 (§§ 22 ff.) bis hin zu der Möglichkeit, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung
50 trotz Mahnung die Entsorgung über die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzustellen
51 (§ 30). Zudem wird die Haftung für Schäden festgelegt, die durch den mangelhaften Zustand
52 von Grundstücksentwässerungsanlagen oder ihr vorschriftswidriges Benutzen entstehen
53 können (§ 27). Diese Regelungen stellen sicher, dass entstehende Kosten vom jeweiligen
54 Verursacher allein getragen werden müssen und nicht der Allgemeinheit über den jähr-

1 lichen Haushalt dem EB und damit der Stadt zur Last fallen.

2 Die zu beschließende Satzung umfasst darüber hinaus diverse Regelungen über Anzeige-,
3 Auskunfts- und Mitteilungspflichten der Grundstückseigentümer, die es dem *EB* ermöglichen,
4 die ordnungs- und satzungsgemäße Entsorgung des Niederschlagswassers zu überwachen
5 (§ 28). Ferner wird dem *EB* die Befugnis eingeräumt, zur Befolgung der Satzung Anordnungen
6 für den Einzelfall zu treffen und diese im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens
7 durchzusetzen (§ 29) sowie Verstöße gegen die satzungsgemäße Entsorgung des Nieder-
8 schlagswassers im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Verhängung eines Bußgeldes
9 zu ahnden (§ 31). Auf diese Weise kann der *EB* in Fällen, in denen einzelne Grundstücke
10 durch illegale Ableitungen das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz der Ge-
11 wässer, oder öffentliche Straßen oder andere Grundstücke beeinträchtigen, diese Ableitun-
12 gen wirksam unterbinden und die Verursacher zur Verantwortung ziehen.

13 Alternativen/Folgen, falls kein Satzungsbeschluss gefasst wird

14 Wird der Beschluss nicht gefasst, gilt auch für die Entsorgung des im Gewerbepark Seefeld
15 anfallenden Niederschlagswassers weiterhin die allgemeine Niederschlags-
16 wasserentsorgungssatzung (NWS) der Stadt Werneuchen vom 02.08.2012. Damit würde es
17 weiterhin an einer speziellen Regelung für die Entsorgung des im Gewerbepark Seefeld an-
18 fallenden Niederschlagswassers über eine öffentliche Anlage der Stadt fehlen.

19 Insbesondere bestehen nach der derzeit für das gesamte Gebiet der Stadt allgemein gelten-
20 den NWS keinerlei Regelungen, welche Bedingungen bei der Benutzung der zentralen Nie-
21 derschlagswasserentsorgung im Gebiet des Gewerbeparks Seefeld einzuhalten sind. Eben-
22 so wenig existieren derzeit Regelungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren als
23 Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder die Erstattung des
24 der Stadt entstehenden erheblichen Aufwands. Entstehende Kosten werden derzeit nicht von
25 den Verursachern getragen, sondern fallen der Allgemeinheit zur Last und werden aus dem
26 allgemeinen Haushalt, mithin dem Steueraufkommen, bedient.

27 Da im Gebiet des Gewerbeparks Seefeld auch weiterhin Niederschlagswasser anfällt, wel-
28 ches entweder nicht nur unerheblich verunreinigt wird oder aber bei den vorhandenen groß-
29 flächigen gewerblichen Anlagen nicht vollständig auf den Grundstücken versickern kann, be-
30 steht ein Bedürfnis für ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers, um eine Be-
31 einträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Hierzu ist die Stadt Werneuchen auf
32 den Erhalt der von der UWB erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung
33 (Reg.-Nr.: AB-S IV-Se-1/94) angewiesen. Diese wiederum hängt von der Erfüllung der damit
34 verbundenen Auflagen, insbesondere zur Nachrüstung der vorhandenen Anlagen ab; an-
35 dernfalls droht der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

36 Die Stadt hat die vorhandenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen in einen Zustand
37 zu versetzen, der die Auflagen der UWB erfüllt, diese Anlagen zu betreiben und zu unterhal-
38 ten. Die hierfür erforderlichen Kosten müssen ohne die zu beschließende Satzung aus dem
39 kommunalen Haushalt ausfinanziert werden und fallen damit der Allgemeinheit zur Last, be-
40 lasten also den finanziellen Handlungsrahmen der Stadt weiter. Obwohl diese Aufwendungen
41 nur einem sehr kleinen Kreis begünstigter einzelner Grundstückseigentümer zugutekommen,
42 ist eine Gebührenerhebung bei den begünstigten Grundstückseigentümern nach derzeit gel-
43 tender Satzungslage nicht möglich.

44 Ohne die zu beschließende Satzung ist es dem *EB* auch nicht möglich, Einfluss auf die Zu-
45 sammensetzung (Schmutzfracht) des von den Grundstücken in die zentrale Niederschlags-
46 wasserentsorgung im Gebiet des Gewerbeparks Seefeld abgeleiteten Niederschlagswassers
47 zu nehmen, indem z.B. die Schaffung von Vorbehandlungsanlagen oder Abscheidern ange-
48 ordnet und durchgesetzt wird. Nach derzeitiger Satzungslage hat die Stadt auch insoweit
49 keine Möglichkeit, die für die Erfüllung der Auflagen der UWB erforderlichen Kosten zu be-
50 grenzen. Kann die Stadt die Auflagen der UWB nicht (mehr) erfüllen, drohen der Stadt sehr
51 hohe Belastungen aus zusätzlichen Anforderungen von Niederschlagswasser- und Abwas-
52 serabgabe, deren Höhe jeweils vom Verschmutzungsgrad der ab- und eingeleiteten
53 Schmutz- und Niederschlagswassermengen abhängt.

1 Finanzielle Auswirkungen

2 Durch den Beschluss der neuen Satzung entstehen der Stadt keine unmittelbaren finanziel-
3 len Belastungen. Vielmehr wird der städtische Haushalt durch die für die Erfüllung der Aufla-
4 gen der UWB erforderlichen Investitionskosten erheblich belastet werden. Nach derzeitiger
5 Satzungslage müssen diese Kosten aus dem kommunalen Haushalt finanziert werden und
6 fallen damit der Allgemeinheit zur Last. Dies betrifft sowohl die jährliche Niederschlagswas-
7 serabgabe als auch die Kosten für die Planung, Herstellung und Unterlagen der bisher vor-
8 handenen Anlagen der teilzentralen öffentlichen Einrichtung.

9 Ohne die neue Satzung fehlt es an einer Rechtsgrundlage, diese Kosten über die Erhebung
10 von Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Ein-
11 richtung oder die Erstattung des der Stadt entstehenden Aufwands auf die Verursacher ab-
12 zuwälzen. Durch die zu beschließende Satzung wird der städtische Haushalt von den für die
13 Entsorgung der im Gewerbepark Seefeld anfallenden Niederschlagswassers anfallenden
14 Kosten entlastet. Von der Möglichkeit der anteiligen Refinanzierung aus Anschlussbeiträgen
15 wird wg. der politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen abgesehen und stattdessen eine
16 reine Gebührenfinanzierung vorgeschlagen.

17 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

<p><u>Erträge:</u> im Haushalt der Stadt keine (Gebüh- reneinnahmen beim EB) <u>Aufwand:</u> für die kommunalen Flächen im Satzungsgebiet sind zukünftig Kostenerstat- tungen einzuplanen, gleichzeitig verringert sich der jährliche Zuschuss der Stadt an den EB aufgrund der Gebühreneinnahmen für die Niederschlagsentwässerung <u>Einzahlungen:</u> im Haushalt der Stadt keine <u>Auszahlungen:</u> wenn der EB keine andere Finanzierungsmöglichkeit hat, sind für Bau- maßnahmen investive Zuschüsse im Haushalt der Stadt zur Verfügung zu stellen</p>	HH-Stelle: 54.1.01 524100	Bestätigung Kämmerei:
---	------------------------------	--------------------------

18 **Anlagen:**
19 Satzungsentwurf zur NWS GP Seefeld mit Anlagen
20 Bericht zur Kalkulation der NW-Gebühr für das GP Seefeld (nicht öffentlich zu verwenden,
21 siehe Seite 6 Ziffer 8 des Berichtes)
22

Bürgermeister

Sachgebietsleiter/ in

1 **Stellungnahme des Hauptausschusses als Werksausschuss:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 1	08.05.2014	7	7	0	0

2
3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	14
davon anwesend:	14	dagegen:	0
		Stimmenthaltung:	0

4
5 Befangenheit wurde erklärt durch:

6

7
8 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter

9
10 Mitteilung der Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der
11 Stadtverordnetenversammlung ist gegeben.

12
13 Werneuchen, 22.05.2014

.....
Vorsitzende der SW

.....
Stadtverordnete/r

14
15